

Zu den Regelungen zum freiwilligen Betreuungsangebot „betreuende Grundschulen“ der Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Daun

Maßgeblich für das freiwillige Ganztagsangebot (betreuende Grundschulen) ist die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Daun sowie die Erhebung von Elternbeiträgen. Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine eigenständigen Regelungen enthält und nur zusammengefasst die wichtigen Informationen über die Teilnahme an der betreuenden Grundschule wiedergibt. Einen Auszug der Satzung erhalten Sie bei der jeweiligen Schule oder auf der Homepage: <http://www.vgv-daun.de> unter der Rubrik „Politik“ → „Satzungen der Verbandsgemeinde“.

An- und Abmeldung:

Die An- und Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

Beitragsbemessung:

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Reduzierung des Beitrages, wenn das Kind nicht an jedem Tag die Betreuung besucht.

Für die Ganztagsbetreuung erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Daun unter Berücksichtigung der Ferienzeiten einen jährlichen Elternbeitrag in Höhe von 256,00 EUR. Dieser ist in zwei Raten, jeweils zum 15.11. (128,00 EUR) und zum 15.04 (128,00 EUR) fällig.

Für die kurze Betreuung erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Daun unter Berücksichtigung der Ferienzeiten einen jährlichen Elternbeitrag in Höhe von 128,00 EUR. Dieser ist jeweils in zum 15.11. fällig.

Personensorgeberechtigte, die nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, sofern die Einkommensgrenzen in § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln nicht überstiegen werden. Der Antrag ist schriftlich beim Schulträger einzureichen. Antragsformulare erhalten Sie bei der jeweiligen Schule oder auf der Homepage: <http://www.vgv-daun.de> unter der Rubrik „Bürgerservice“ → „Kitas & Schulen“ → „Formulare“.